

**(6) Merkblatt  
zum  
Datenschutz**

Gemeindekirchenratswahl  
11. März 2018  
in Ihrer  
Ev.-luth. Kirchengemeinde

Bei der Gemeindekirchenratswahl haben der Umgang mit den persönlichen Daten der Gemeindeglieder und der Datenschutz eine erhebliche Bedeutung.

1. Die Dateien der Gemeindeglieder in der Wahlberechtigtenliste dürfen nur für die Durchführung der Gemeindekirchenratswahl verarbeitet und genutzt und **auf keinen Fall an Dritte weitergegeben werden**.
2. Alle Mitwirkenden an der Durchführung der Gemeindekirchenratswahl sind auf die **Einhaltung des Datenschutzes zu verpflichten**, soweit dieses nicht bereits ohnehin geschehen ist. Dazu zählen auch die Mitglieder des Gemeindekirchenrates, der Wahlvorstände und alle sonstigen mithelfenden Personen.

Die Vorgenannten müssen eine **Verpflichtungserklärung zur Wahrung des Datenschutzes** gemäß **Anlage 1** unterschreiben, ihnen ist ein **Merkblatt** gemäß **Anlage 2** auszuhändigen. Ist die Verpflichtungserklärung bereits früher abgegeben worden, so ist nochmals nachdrücklich auf die Einhaltung des Datenschutzes und auf das Verbot der Weitergabe von Daten aus der Wahlberechtigtenliste hinzuweisen.

3. Die Wahlberechtigtenliste ist **nur** durch den Gemeindekirchenrat und nur durch hierzu beauftragte kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied hat das Recht, sich durch **Einsichtnahme in die Wahlberechtigtenliste** davon zu überzeugen, dass es dort ordnungsgemäß und richtig eingetragen ist. Diese Einsichtnahme muss stets unter Aufsicht durchgeführt werden. Dabei sind die Daten der anderen Wahlberechtigten abzudecken. **Auszüge und Auskünfte aus der Wahlberechtigtenliste dürfen nicht erteilt und nicht gefertigt werden**.

Auf Verlangen einer wahlberechtigten Person ist in der Wahlberechtigtenliste während der Auslegung der Tag der Geburt unkenntlich zu machen.

Für Anträge auf Berichtigung der Wahlberechtigtenliste ist ein Vordruck nach **Anlage 3** bereit zu halten.

4. Am Wahltage sind die Wahlberechtigtenlisten vom Wahlvorstand so zu handhaben, dass ein Einblick durch Wählerinnen und Wähler sowie durch unbefugte Personen vermieden wird.
5. Bei der Bekanntgabe der Wahlausätze werden die Kandidatinnen und Kandidaten in der Regel den Gemeindegliedern vorgestellt. Soweit hierbei durch die Kirchengemeinde auf **persönliche Verhältnisse** hingewiesen werden soll, ist dieses nur zulässig, wenn **vor einer schriftlichen oder mündlichen Veröffentlichung das ausdrückliche Einverständnis der betroffenen Person schriftlich eingeholt** worden ist.
6. Nach der Wahl sind alle Veröffentlichungen über Hergang und Ergebnis der Wahl so zu gestalten, dass sie keinen Aufschluss über das Wahlverhalten einzelner Personen geben.
7. **Datenschutz betreffend Wahlberechtigtenliste in Kurzfassung:**

- nur für die Gemeindekirchenratswahl nutzen
- sorgfältig verwahren und vor Einblick durch Unbefugte schützen
- prüfen und bearbeiten nur durch den Gemeindekirchenrat und dazu berechtigte kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- keine Abschriften, Auszüge, Kopien fertigen
- Einsichtnahme jeweils nur durch Einzelne und nur unter Aufsicht
- bei Einsichtnahme: Daten anderer Wahlberechtigter abdecken
- keine Auskünfte aus der Liste geben
- bei der Wahl Einsichtnahme durch Wähler und Unbefugte verhindern